

# Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 58. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2004 folgende Änderungen der „Satzung der Bayerischen Landesärztekammer“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2001 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2001, Seite 637 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 22. November 2004, Nr.: 321/8507-2/103/04, die Änderungen genehmigt.

## I.

Die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2001 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2001, Seite 637 ff.) wird wie folgt geändert:

- In § 13 a Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ der Buchstabe „A“ angefügt.
- Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

### „Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung“ § 13 b

Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist zur Förderung und Durchführung von medizinischer Fort- und Weiterbildung eine Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung eingerichtet. Näheres regelt die als Anlage B und Bestandteil dieser Satzung geltende Geschäftsordnung.“

- Nach § 18 wird in der Überschrift nach dem Wort „Anlage“ der Buchstabe „A“ angefügt.
- Nach § 9 der „Anlage A“ wird folgende Anlage B angefügt:

### „Anlage B zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer“

#### Geschäftsordnung der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung

## § 1 Einrichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

- Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist eine Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung eingerichtet.
- Die Akademie hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Heilberufe-Kammergesetzes
  - die ärztliche Fortbildung zu fördern und zu koordinieren,
  - Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen,
  - den Nachweis der ärztlichen Fortbildung sicherzustellen.

Zu diesem Zweck wird die Akademie in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, den ärztlichen Berufsverbänden sowie mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns Angebote erarbeiten, die die ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände in der Umsetzung der Fortbildung unterstützen.

- Zu den Aufgaben der Akademie gehört auch,
  - Veranstaltungen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung zu planen und durchzuführen,

- Fortbildungsveranstaltungen für medizinische Assistenzberufe anzubieten.

## § 2 Zusammensetzung

- Organe der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung sind
  - der Akademiebeirat,
  - der Akademievorstand.
- Der Akademiebeirat besteht aus acht vom Bayerischen Ärztetag gewählten Mitgliedern – aus jedem Bezirksverband soll je ein Mitglied vertreten sein – sowie bis zu vier vom Kammervorstand bestellten kooptierten Mitgliedern – hierbei sollen auch von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vorgeschlagene Mitglieder vertreten sein. Bei der Besetzung des Beirates sollen die verschiedenen Versorgungsbereiche berücksichtigt werden. Der Akademiebeirat wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- Dem Akademievorstand gehören an
  - der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer oder der von ihm benannte Vertreter,
  - ein vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer gewähltes Mitglied des Kammervorstandes,

## 58. Bayerischer Ärztetag in Memmingen TOP 6: Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der vom 58. Bayerischen Ärztetag beschlossenen Änderungen der Berufsordnung unter anderem wegen der Unbestimmtheit der §§ 17 Abs. 2 und § 23 a Abs. 1 der Berufsordnung eine Genehmigung der Änderungen nicht in Aussicht stellen können.

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat deshalb die Geschäftsführung beauftragt, entsprechende Änderungsanträge vorzubereiten.

Der 59. Bayerische Ärztetag wird sich folglich im Frühjahr 2005 mit der Änderung der genannten Vorschriften der Berufsordnung erneut befassen.

- der Sprecher des Akademiebeirates,
- ein weiteres aus dem Akademiebeirat bestimmtes Mitglied.

(4) Die Amtsdauer dieser Organe entspricht der Wahlperiode; sie dauert nach deren Ablauf solange weiter, bis der Bayerische Ärztetag sowie der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer die Mitglieder neu bestimmt haben.

(5) Der Akademievorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Akademievorstandes hat im Akademiebeirat Sitz und Stimme. Er beruft die Sitzungen beider Organe ein; diese sollen mindestens zweimal jährlich – die Sitzungen des Beirates nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Sitzung des Akademievorstandes – stattfinden.

(6) Für spezielle Fragestellungen können vom Akademievorstand Arbeitsgruppen eingesetzt und Sachverständige zugezogen werden.

### § 3 Aufgaben der Organe

(1) Der Akademiebeirat hat die Aufgabe,

- a) Fortbildungsthemen vorzuschlagen,
- b) Fortbildungsprogramme zu entwickeln,
- c) Fortbildungsveranstaltungen zu strukturieren und vorzubereiten,
- d) den Akademievorstand bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie dem Nachweis, der Evaluation und Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Akademievorstand hat die Aufgabe,

- a) die Fortbildungsprogramme zu koordinieren und umzusetzen,
- b) die Themen und Rahmenbedingungen für die Fortbildungsveranstaltungen festzulegen,
- c) den Rahmen für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen, die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern sowie die Erteilung der Fortbildungsnach-

weise nach den Vorgaben der Vollversammlung und des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer festzulegen,

- d) die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung weiterzuentwickeln,
- e) dem Kammervorstand die zu kooptierenden Mitglieder des Beirates der Akademie vorzuschlagen.

### § 4 Geschäftsführung der Akademie

Die Bayerische Landesärztekammer stellt die für die Geschäftsführung der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.“

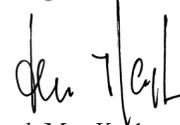
### II.

Diese Änderungen der Satzung treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

### III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Memmingen, den 10. Oktober 2004



Dr. med. Max Kaplan  
Vizepräsident

Ausgefertigt,  
München, den 22. November 2004



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

## Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

**Der 58. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2004 folgende Änderungen der „Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer“ vom 12. Oktober 2003 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2003, Seite 651 f.) beschlossen.**

**Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2004, Nr.: 321/8507-24/104/04, die Änderungen genehmigt.**

### I.

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „0,40“ ersetzt durch die Zahl „0,33“.
2. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „20,00 €“ ersetzt durch „16,00 €“.

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingen, den 10. Oktober 2004



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt,  
München, den 4. November 2004



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

# Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

## Änderung des Gebührenverzeichnisses

Der 58. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2004 folgende Änderung der „Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer“ in der Fassung der Neubeschließung vom 16. November 2001 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2001, Seite 634 ff.), zuletzt geändert am 12. Oktober 2003 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2003, Seite 652) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 19. November 2004, Nr.: 321/8507-2/103/04, die Änderung genehmigt.

### I.

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 9.3 wird folgende Ziffer 9.4 angefügt:

„9.4 Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Beitragsbescheid eines Ärztlichen Kreisverbands 20,- bis 100,-“

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingen, den 10. Oktober 2004



Dr. med. Max Kaplan  
Vizepräsident

Ausgefertigt,  
München, den 22. November 2004



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

## Fortführung „Fachkundenachweis Rettungsdienst“

### Qualifikation nach Artikel 21 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Bayerisches Rettungsdienstgesetz Beschlussfassung der Bayerischen Landesärztekammer gültig bis 31. Juli 2009

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) hat beschlossen, dass der „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ der BLÄK vom 6. Mai 1995 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7/1995, Seite 286 f.) bis zum 31. Juli 2009 weiterhin erworben werden kann.

#### Voraussetzungen zum Erwerb

1. Teilnahme an von der BLÄK anerkannten interdisziplinären Kursen in allgemeiner und spezieller Notfallmedizin von insgesamt mindestens 80 Stunden Dauer (Unterrichtsstunde à 45 Min.) gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer/dem Curriculum zum harmonisierten „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ bzw. zur Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Mindestens 18 Monate klinische Tätigkeit an einem Akutkrankenhaus, davon mindestens drei Monate arbeitstäglich/dienstbezogen auf einer Intensivstation oder in einer Notaufnahmereinheit oder in der klinischen Anästhesiologie (Tätigkeitsspektrum mit Erwerb grundlegender Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen gemäß den Empfehlungen der DIVI).

3. Während der klinischen Tätigkeit müssen Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen erworben werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sachgerechte Lagerung von Notfallpatienten
- Manuelle und maschinelle Beatmung
- Endotracheale Intubation
- Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge
- Technik und Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen
- Reanimation

Einzelnachweise sind (zum Beispiel mittels Testatbuch der BLÄK) zu folgenden Techniken zu führen:

- 25 endotracheale Intubationen
- 50 venöse Zugänge, einschließlich zentralvenöser Zugänge
- zwei Thoraxdrainagen bzw. -punktionen<sup>\*)</sup>
- ein zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom<sup>\*)</sup>

4. Nachweis von mindestens zehn Einsätzen in Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeug oder Rettungshubschrauber, bei denen lebensbedrohliche Erkrankungen oder Verlet-

zungen unter der unmittelbaren Leitung eines erfahrenen Notarztes, der über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder den „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ verfügt, bei Erwachsenen behandelt wurden. Maximal drei Einsätze im organisierten Kindernotarzteinsatzdienst können anerkannt werden.

Diese Einsätze sind über das Testatbuch der BLÄK oder durch Vorlage der bezüglich der Patientendaten anonymisierten Einsatzprotokolle nachzuweisen.

Hiervon unberührt bleibt die Anerkennung der seit 1. August 2004 neu eingeführten Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ in die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004.

Eine in einem anderen Kammerbereich erworbene Zusatzbezeichnung „Rettungsmedizin“ oder der dort erworbene „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ sind als Qualifikationsnachweis gemäß Bayerischem Rettungsdienstgesetz für eine Tätigkeit im Notarzteinsatzdienst weiterhin gültig.

<sup>\*)</sup> Sind am Modell im Rahmen der Kurse der BLÄK inkludiert.

Die Übergangsbestimmungen gemäß Vorstandsbeschluss der BLÄK vom 6. Mai 1995, wonach der „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ der BLÄK erwerbbar war, sofern eine mindestens dreijährige, kontinuierliche Notarztstätigkeit mit Abschluss zum 31. Dezember 1995 nachgewiesen wurde, werden außer Kraft gesetzt.

### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss des Vorstandes der BLÄK ist seit der Beschlussfassung – 18. September 2004 – in Kraft.

### Begründung

Mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 kann seit 1. August 2004 die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ beantragt werden.

Die bisher für den Erwerb des „Fachkundenachweises Rettungsdienst“ der BLÄK erforderlichen Kurse werden von der BLÄK weiterhin angeboten; sie sind identisch mit den Kursen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“. Das Kurscurriculum wird in einer Arbeitsgruppe der Bundesärztekammer, der auch ein Mitglied der Verwaltung der BLÄK angehört, momentan weiterentwickelt.

Derzeit ist für die BLÄK nicht absehbar, wie viele bayerische Ärztinnen und Ärzte tatsächlich die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ nach den Übergangsbestimmungen und im regulären Weiterbildungsang, der mit einer Prüfung belegt ist, erwerben wollen. Damit ist derzeit auch keine Aussage möglich, ob die notärztliche Versorgung in Bayern künftig allein durch Inhaber der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ sichergestellt werden kann.

Die BLÄK benennt deshalb bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse die bisherige „Fachkunde Rettungsdienst“ als die nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes festgelegte Mindestqualifikation für eine Tätigkeit im Notarzdienst.

Wenn und sobald absehbar ist, dass der neue Weiterbildungsang zur Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ greift und die Sicherstellung des Notarzdienstes in Bayern durch Inhaber dieser Qualifikation gewährleistet ist, ist beabsichtigt, die Möglichkeit des Erwerbs des „Fachkundenachweises Rettungsdienst“ der BLÄK zu beenden.

### Dokumentation der EU-Kommission zur Forschung an embryonalen Stammzellen

Die EU-Kommission hat einen „Survey on opinions from National Ethics Committees or similar bodies, public debate and national legislation in relation to human embryonic stem cell research and use“ herausgegeben.

Das zweibändige Werk gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und ethische Debattenlage in den EU-Mitgliedsstaaten und den Nicht-EU-Staaten. Der Beitrag zu Deutschland wurde von Professor Dr. Dr. habil. Joseph Schmucker-von Koch, Institut für Philosophie, Universität Regensburg, der Mitglied der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer ist, mitverfasst.

Die beiden Bände wurden auch im Internet veröffentlicht:

Link für EU-Mitgliedsstaaten (Band I):

[http://europa.eu.int/comm/research/biosociety/pdf/mb\\_states\\_230804.pdf](http://europa.eu.int/comm/research/biosociety/pdf/mb_states_230804.pdf)

Link für Nicht-EU-Staaten (Band II):

[http://europa.eu.int/comm/research/biosociety/pdf/non\\_eu\\_countries\\_230804.pdf](http://europa.eu.int/comm/research/biosociety/pdf/non_eu_countries_230804.pdf)

### Aufgepasst! – OLAF 2005

Der OLAF-Kalender 2005 ist da! Wie in jedem Jahr warten Rettungsdienstler und Notfallmediziner auf den neuen Kalender: zwölf Monatsblätter mit übersichtlicher Kalenderzeile und jeweils einem brandneuen, witzigen, bissigen, humorvollen Cartoon. Jedes Motiv ist eine garantierte Erstveröffentlichung. Dr. Ralf Schnelle, der Erfinder und



Grafiker der beliebten „OLAF-Männchen“, steht als Notarzt ganz im Zentrum des medizinischen Geschehens.

*Aufgepasst! OLAF 2005. Wandkalender mit zwölf Motiven von Ralf Schnelle, vierfarbig, Ringheftung, Hochglanz-Bilderdruckpapier, Rückenverstärkung, Ferienkalender, 42 x 30 cm, ISBN 3-932 750-64-0, 14,90 €, Stumpf+Kossendey Verlag, Edewecht.*

### Harenberg Aktuell 2005 – Das Jahrbuch Nr. 1



Seit über zwei Jahrzehnten gehört das Buch „Harenberg Aktuell“ zu den erfolgreichsten und meistgekauften Jahrbüchern auf dem deutschen Buchmarkt.

Mit „Harenberg Aktuell 2005“ ist die 21. Ausgabe des Jahrbuchs Nr. 1 erschienen – erstmals herausgegeben von Meyers Lexikonverlag. Das Lexikon der Gegenwart bietet in 42 Themenbereichen von „Arbeit“ bis „Zeitgeschichte“ einen umfassenden Überblick über das Geschehen der vergangenen zwölf Monate. Ausführliche Specials vertiefen die wichtigsten Themen des Jahres. Unter [www.aktuell-lexikon.de](http://www.aktuell-lexikon.de) findet der Interessierte kostenlose Ergänzungen und Aktualisierungen zu den Bucheinträgen. Wie gewohnt, bietet der Band darüber hinaus auch ein umfangreiches Länderlexikon, eine Übersicht über Bundesländer, große Städte und Organisationen.

*Harenberg Aktuell 2005. 756 Seiten, kartoniert, durchgehend vierfarbig, ISBN 3-411-76116-6, 14,90 €. Meyers Lexikonverlag, Mannheim.*

### ANZEIGE:

Das Buch für Ärzte und andere Entscheidungsträger:

**DAS MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTRUM**  
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

Von Experten des Gesundheitswesens:

**Dr. med. Dr. iur. Reinhold Altendorfer**  
Rechtsanwalt und Facharzt für Allgemeinmedizin

**Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Merk**  
Dipl.-Ökonom und Dipl.-Betriebswirt (BA)

**Dipl. Verw. Wiss. Ingolf Jensch**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

– München –

MedizinRecht.de Verlag  
24,80 € (ISBN 3-936844-14-3)